

**Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätte
der Stadt Bad Segeberg
und über die
Erhebung einer Benutzungsgebühr**

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Juni 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 2,3,5 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.06.2024 die folgende 5. Nachtragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte
- § 3 Abmeldung und Ausschluss von Kindern
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Aufsicht
- § 6 Haftung
- § 7 Gesundheitsvorschriften
- § 8 Benutzungsgebühr
- § 9 Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebühr
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Diese Lesefassung beinhaltet:

- die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr, Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2020
- die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr, Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2020
- die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr, Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2021
- die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr, Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2022
- die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr, Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2024

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Stand: Juni 2024

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Segeberg betreibt die Kindertagesstätte im Neubaugebiet Christiansfelde, das Krippenhaus in der Straße Christiansfelde und die Kindertagesstätte in der Mühle als öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätte Christiansfelde“ der Stadt Bad Segeberg.
- (2) Die Aufgabe der Einrichtung ergibt sich aus § 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz-KiTaG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der/des Bürgermeister*in. Sie*Er ist Dienstvorgesetzte*r des in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Personals.
- (4) Das Hausrecht über die Kindertageseinrichtungen übt die/der Bürgermeister*in aus. Dieses Recht wird in ihrem*seinem Auftrage durch die Kindertageseinrichtungsleitungen ausgeübt.

§ 2

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in der Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Kindertagesstätte abzuschließen. Beide Partner einer Lebensgemeinschaft sind den Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung gleichgestellt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.
- (2) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages von 0 - 14 Jahren.
- (3) Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung des Beirates festgelegt.
- (4) Für die Betreuungsarten Krippe und Elementar gilt, dass ortsansässige Kinder (Hauptwohnsitz in Bad Segeberg bzw. der Gemeinde Klein Gladebrügge, Traventhal oder Schackendorf) vorrangig berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die Aufnahmekriterien gemäß Buchstabe A bis C.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Juni 2024

Die Aufnahme eines Kindes kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden, wenn das Kind in der Einrichtung nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung zum nachträglichen Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen.

A. Aufnahmekriterien für Krippenkinder

1. Die Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung in das Kitaportal (Onlineverfahren). Frühester Termin ist der Tag der Geburt des Kindes.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder im Alter bis 3 Jahren für die nachgewiesen ist, dass
 - (a) alleinstehende Personensorgeberechtigte zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen beziehungsweise nachgehen wollen (aktiv arbeitssuchend sind), sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend.
 - (b) im Falle des Zusammenlebens beider Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen beziehungsweise nachgehen wollen (aktiv arbeitssuchend sind), sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend.
 - (c) aufgrund sozialer Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, zum Beispiel: andauernde schwere Krankheit zumindest eines/einer im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten, besonderer kultureller oder sozialer Integrationsbedarf des Kindes.

B. Aufnahmekriterien für Kinder von 3 bis 6 Jahren (Elementarkinder)

1. Kinder werden in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres in einem Kindergarten aufgenommen. Die Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung in das Kitaportal (Onlineverfahren). Anmeldefristen, die länger als zwölf Monate vor dem Aufnahmealter des Kindes (vom vollendeten 3. Lebensjahr) liegen, werden nicht als Wartezeiten anerkannt. Bei gleichen Aufnahmegründen sind ältere vor jüngeren Kindern aufzunehmen.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder für die nachgewiesen ist, dass

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Juni 2024

- (a) alleinstehende Personensorgeberechtigte zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen beziehungsweise nachgehen wollen (aktiv arbeitssuchend sind), sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend.
- (b) im Falle des Zusammenlebens beider Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen beziehungsweise nachgehen wollen (aktiv arbeitssuchend sind) oder studieren oder sich in der Schulausbildung befinden. Dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend.
- (c) aufgrund sozialer Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, zum Beispiel: andauernde schwere Krankheit zumindest eines/einer im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten, besonderer kultureller oder sozialer Integrationsbedarf des Kindes erforderlich ist.
- (d) Kinder, die bereits als Kleinkinder (unter drei Jahren) die Einrichtung besuchen, werden vorrangig vor „externen“ Kindern aufgenommen. Bei einer Platzvergabe zum Sommer gilt der Stichtag 31.07. des jeweiligen Jahres.

C. Aufnahmekriterien für den Hortbereich

1. Das Hortangebot richtet sich an Bad Segeberger Kinder, die die Klassenstufe 1 - 4 einer Bad Segeberger Grundschule besuchen. Die Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung in das Kitaportal (Onlineverfahren). Die Platzvergabe orientiert sich dabei an den Aufnahmekriterien der jeweiligen Grundschule. Dieses gilt jedoch nicht für Kinder, deren Wohnsitzgemeinde nicht Bad Segeberg ist.

Aufnahmekriterien für Hortkinder:

2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder für die schriftlich nachgewiesen ist, dass
 - (a) alleinstehende Personensorgeberechtigte zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen beziehungsweise nachgehen wollen (aktiv arbeitssuchend sind), sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend.
 - (b) im Falle des Zusammenlebens beider Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen beziehungsweise nachgehen wollen (aktiv arbeitssuchend sind) oder studieren oder sich

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Stand: Juni 2024

in der Schulausbildung befinden: Dabei kommt bestehende Berufstätigkeit vor erwerbssuchend.

- (c) aufgrund sozialer Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, zum Beispiel: andauernde schwere Krankheit zumindest eines/einer im Haushalt lebenden ihrer/ihrer Personensorgeberechtigten, besonderer kultureller oder sozialer Integrationsbedarf des Kindes. Sind mehr gleichermaßen berechnigte Kinder angemeldet als freie Plätze am gewünschten Schulstandort vorhanden sind, können Plätze im Losverfahren vergeben werden.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung einschließlich der Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen an.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Personensorgeberechtigten ihre Kinder mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen oder deren Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren in der Regel den ihnen eingeräumten Kindertagesstättenplatz.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung kann in Abstimmung mit den gewählten Elternvertretern Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte im Neubaugebiet Christiansfelde ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Das Krippenhaus ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr geöffnet. Die Kindertagesstätte in der Mühle ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Hort ist für zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen. An den gesetzlichen Feiertagen und grundsätzlich auch am 24.12. und 31.12. sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Juni 2024

Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertagesstätte zu bringen und auch rechtzeitig vor Ende der Regelbetreuungszeit (Halbtagskinder vormittags 13.30 Uhr) dort abzuholen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Vereinbarung mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich. In den Früh- und in den Spätstunden kann bedarfsorientiert eine gruppenübergreifende Betreuung stattfinden.
- (3) Die Kindertagesstätte ist berechtigt, die Einrichtung wegen der Durchführung von Personalversammlungen zu schließen oder die Betreuung einzuschränken.
- (4) Daneben ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Einrichtung jährlich für bis zu drei Tagen zwecks Fortbildung und Fortschreibung ihrer Konzeption zu schließen. Die Termine der Einschränkung der Betreuung oder der Schließung sind soweit wie möglich mit dem Elternbeirat abzustimmen und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten. Bei der Teilnahme der Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Veranstaltungen geht die Aufsichtspflicht für deren Kind/Kinder auf die Personensorgeberechtigten über.

§ 6

Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord, 24113 Kiel, versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Stand: Juni 2024

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Personensorgeberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest soll nicht älter als einen Monat sein.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (außerhalb der Erkrankungen, die durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sind), so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleitung der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss das Kind 48 Stunden frei von Krankheitssymptomen, bei Fiebererkrankungen 24 Stunden fieberfrei, sein. Gegebenenfalls kann die Kindertagesstättenleitung den Nachweis durch ein Attest fordern.
- (3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich über den Dienstweg die zuständige Amtsleitung zu informieren und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, wie die Gefahr der Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.
- (5) Erkrankt ein Kind an einer der in den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes zu Abschnitt 3 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten oder ist Träger von Ungeziefer, ist dies vom Personensorgeberechtigten der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in den Richtlinien festgelegten Sperrzeiten verstrichen sind oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Richtlinien sowie die Art und Zahl der Erkrankungen sind zur Information in der Kindertagesstätte durch Aushang bekanntzumachen.

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Stand: Juni 2024

- (6) Seit dem 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ist ein Nachweis (Vorlage des Original Impfausweises oder ärztliche Bescheinigung) darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

§ 8

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Stadt Bad Segeberg nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr (Teilnahmegebühr).
- (2) Die Gebühr wird für das gesamt Kindergartenjahr errechnet und ist in Teilbeträgen monatlich zu entrichten.
- (3) Die Höhe des monatlichen Regelbeitrags richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1 zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträge Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung. Die Verpflegungsgebühren werden – ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (5) Ist die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 90 Abs. 3 KJHG und § 7 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr stellen (Sozialstaffel des Kreises Segeberg). Darüber hinaus gewährt der Kreis Segeberg einkommensunabhängig eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrages für Geschwisterkinder.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Gebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung wird nicht geleistet. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Gebühr wird von den Personensorgeberechtigten weitergezahlt.

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Stand: Juni 2024

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebühr

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet auf schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (4) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 3 verwiesen.
- (5) Für die Betreuung eines Kindes außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsteht eine Gebührenpflicht. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1).

§ 10

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bad Segeberg ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in dem Kindergarten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) gemäß § 61 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990, Bundesgesetzblatt S. 1163 sowie der EU-DSGVO Art. 6.

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der
Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Stand: Juni 2024

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 15.12.2011 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Segeberg, den 04.07.2019
Stadt Bad Segeberg

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Juni 2024

Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte I – Neubaugebiet Christiansfelde	
a. Krippe	
6 Stunden	174,00 €
8 Stunden	232,00 €
Frühbetreuung	43,50 €
Zusatzstunde	29,00 €
b. Kindergarten (Regelgruppe)	
6 Stunden	169,80 €
8 Stunden	226,40 €
Frühbetreuung	42,45 €
Zusatzstunde	28,30 €
c. Mittagsverpflegung	5-Tage-Pauschale
Krippe	53,00 €
Kindergarten	53,00 €

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte II - Mühle	
a. Kindergarten (Regelgruppe)	
6 Stunden	169,80 €
8 Stunden	226,40 €
Frühbetreuung	42,45 €
Spätbetreuung	70,75 €
Zusatzstunde	28,30 €
b. Hort	
3,5 Stunden	99,05 €
Frühbetreuung	42,45 €
Spätbetreuung	42,45 €
Zusatzstunde	28,30 €
Ferienbetreuung (mtl. Erhöhung des Regelbeitrages)	21,00 €

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Juni 2024

c. Mittagsverpflegung	5-Tage-Pauschale
Kindergarten	53,00 €
Hort	83,00 €

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte III - Krippenhaus	
a. Krippe	
6 Stunden	174,00 €
8 Stunden	232,00 €
Zusatzstunde	29,00 €
b. Mittagsverpflegung	5-Tage-Pauschale
Krippe	53,00 €